

Satzung
über die Schülerbeförderung
im Landkreis Osnabrück
- Lesefassung -

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 9) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 35), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen, mit welcher die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück vom 15. Oktober 2008 zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2020 wie folgt geändert wird:

§ 1 Anspruch

- (1) Die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG, sowie der übrige in § 114 Abs. 1 S. 2 genannte Personenkreis (im Folgenden: Schüler) haben einen Anspruch auf Schülerbeförderung i. S. d. § 7 dieser Satzung unter den in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen, wenn die Mindestentfernung nach § 2 überschritten wird oder der Schulweg oder die Wartezeit unzumutbar i. S. d. § 3 bzw. § 4 ist. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht jeweils bis zur nächstgelegenen Schule i. S. d. § 114 Abs. 3 NSchG.
- (2) Wird ein Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises Osnabrück besucht, gilt dieses auch dann als nächste Schule, wenn eine Schule in anderer Trägerschaft eine geringere Entfernung zwischen Wohnhaus und Schule aufweist, das besuchte Gymnasium jedoch die nächste Schule dieser Schulform auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück ist.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Ein Anspruch besteht, wenn für den kürzesten Schulweg insgesamt die folgende Mindestentfernung überschritten wird:
 - a) für Schüler
 - Nr. 1 der Schulkindergärten: 2,0 km,
 - Nr. 2 die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen: 2,0 km,
 - Nr. 3 der 1. – 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen
(einschließlich der Konkordatsschulen): 2,0 km,
 - Nr. 4 der Förderschulen: 2,0 km,
 - Nr. 5 der 5. und 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen
(einschließlich der Konkordatsschulen): 3,0 km,
 - Nr. 6 der 7. – 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen
(einschließlich der Konkordatsschulen): 4,0 km,
 - b) für Schüler der Berufseinstiegsschulen und Schüler der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - besuchen: 5,0 km.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohnhauses des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Ortes, an dem der Schulunterricht stattfindet. Wegstre-

cken, die zwischen zwei Unterrichtseinheiten zurückgelegt werden (interne Schulwege) bleiben unberücksichtigt. Soweit dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Schulweg.

- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung, wenn der Schulweg zu Fuß nach objektiven Gegebenheiten für den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar. Auf Antrag besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung gemäß § 8 auch, wenn und soweit der Schüler mit einem fachärztlichen Attest nachweist, dass er aus besonderen Gründen seiner individuellen Belastbarkeit den Schulweg nicht zurücklegen kann. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.
- (4) Im Einzelfall kann der Anspruch auf Beförderung oder Kostenersatzung nach § 8 auch dann ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Mindestentfernung nach Abs. 1 lediglich um bis zu 10 % überschritten wird und besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände liegen unter anderem vor, wenn ein Bus aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder des Streckennetzes nicht eingesetzt werden kann, es sich um ein besonders ländliches Gebiet handelt oder die Schule einen weiten Einzugsbereich hat.
- (5) Für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung gemäß Abs. 1. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit und die Darlegung der notwendigen Beförderungsart und des Beförderungsumfanges haben durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu erfolgen. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.
- (6) Die Regelungen zur Mindestentfernung in Abs. 1 bis 4 gelten für den Weg zwischen dem Wohnhaus des Schülers bzw. der Schule und der Haltestelle entsprechend. Wird hier die Mindestentfernung überschritten, hat der Träger der Schülerbeförderung das Recht, den Anspruch auf eine zumutbare Beförderung zu erfüllen, indem er eine Beförderung zur Haltestelle sicherstellt oder auf Antrag die notwendigen Kosten für die private Beförderung vom Wohnhaus zur Haltestelle ersetzt.

§ 3 Zumutbarkeit des Schulweges

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn der Schulweg im Hinblick auf die individuelle Belastbarkeit des Schülers unzumutbar ist. Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit eines Schülers liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn folgende Schulwegzeiten bei einfachem Weg überschritten werden:
 1. für Schüler
 - a) nach § 2 Abs. 1 a) Nr. 1- 4 dieser Satzung: mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
 - b) nach § 2 Abs. 1 a) Nr. 5 dieser Satzung: mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
 - c) nach § 2 Abs. 1 a) Nr. 6 dieser Satzung: mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
 2. für Schüler nach § 2 Abs. 1 b) dieser Satzung: mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 gilt für Schüler an
 - a) Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderem Bildungsgang, der nicht in der für den Schüler oder die Schülerin nächsten Schule aus dem gleichen Schulbereich und der gleichen Schulform angeboten wird,
 - b) Ersatzschulen im Sinne der §§ 142 ff. NSchG und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 ff. NSchG und
 - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst, für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, für Schüler der 5. und 6. Klassen nicht mehr als 75 Minuten und in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung als zumutbar.

- (2) Im Einzelfall kann die jeweilige Schulwegzeit gemäß Abs. 1 um bis zu 15 Minuten zumutbar erhöht werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Die zumutbare reine Schulwegzeit in eine Richtung beträgt maximal 90 Minuten. Besondere Gründe liegen unter anderem vor, wenn es sich um ein besonders ländliches Gebiet handelt oder die Schule einen weiten Einzugsbereich hat. Ferner liegen besondere Gründe unter anderem auch dann vor, wenn die Schulen einen besonderen Bildungsgang anbieten oder der Schulbesuch auf einer freien Entscheidung der Eltern beruht.
- (3) Die reine Schulwegzeit ist die Zeit von der Haustür des Wohnhauses des Schülers bis zum nächstgelegenen Schuleingang, einschließlich der verkehrsbedingten Wartezeiten.
- (4) Auf Antrag besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn und soweit der Schüler mit einem fachärztlichen Attest nachweist, dass aus besonderen Gründen seiner individuellen Belastbarkeit die Schulwegzeiten nach Abs. 1 oder 2 für ihn unzumutbar sind. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.
- (5) Der Träger der Schülerbeförderung hat das Recht, den Anspruch auf zumutbare Beförderung dadurch zu erfüllen, dass er eine Beförderung vom Wohnhaus des Schülers oder der Schule zur Haltestelle sicherstellt oder auf Antrag die notwendigen Kosten für die Beförderung vom Wohnhaus des Schülers zur Haltestelle ersetzt.

§ 4 Zumutbare Wartezeiten

- (1) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, wenn die Wartezeiten unzumutbar sind. Folgende Wartezeiten sind den Schülern zuzumuten:
 - a) Vor Schulbeginn für alle Schülerinnen und Schüler: 30 Minuten und
 - b) nach dem Unterrichtsende bei einer Schülerin/einem Schüler des Primarbereiches: 1 Zeitstunde und für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche: 2 Zeitstunden.

An bis zu einem Schultag ist es zumutbar, ausnahmsweise doppelt so lange zu warten wie in Satz 1 bestimmt, wenn dies aufgrund eines ungünstigen Stundenplans erforderlich ist. Auf Antrag besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn und soweit der Schüler mit einem fachärztlichen Attest nachweist, dass aus besonderen Gründen seiner individuellen Belastbarkeit die Wartezeiten für ihn unzumutbar sind. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

- (2) Bei der Beförderung der Schüler im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn

eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

- (3) Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten durch Unterrichtsausfälle sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 5 Antragsfristen

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden. Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.
- (2) Den Anträgen ist ein Stundenplan, eine Auflistung der Beförderungsmöglichkeiten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr beizufügen und es ist die kürzeste Entfernung zu den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs anzugeben. Bei Anträgen auf Fahrkostenerstattung sind die Fahrbelege ebenfalls beizufügen.

§ 6 Umfang und Begrenzung des Beförderungsanspruchs

- (1) Sofern ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, besteht dieser nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemeinbildenden sowie an Berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. Bei Schulanfahrten, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch für den Schulweg nur zu den gewöhnlichen Schulanfangs-/Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (2) Zu befördern ist lediglich der Schüler und die für den Schulunterricht notwendige Ausstattung.
- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.
- (4) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises Osnabrück, so ist die Verpflichtung nach § 114 Abs. 1 NSchG und § 1 Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Landkreis Osnabrück für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Landkreises Osnabrück unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 7 Anspruchsinhalt

- (1) Der Landkreis bestimmt das zu benutzende Verkehrsmittel. Der Anspruch auf Schülerbeförderung wird grundsätzlich dadurch erfüllt, dass der Landkreis den berechtigten Schülern eine entsprechende Schülerbeförderungskarte für den Öffentlichen Personennahverkehr zum Schulbeginn zur Verfügung stellt.
- (2) Wenn die Beförderung durch den Öffentlichen Personennahverkehr nicht zumutbar oder aus sonstigen, nicht auf dem Verhalten des Schülers beruhenden Gründen nicht

möglich ist, wird der Anspruch durch einen Schulbusverkehr, einschließlich eines Taxiverkehrs, erfüllt.

- (3) Eine Kostenerstattung für die private Beförderung findet nur statt, wenn und soweit die private Beförderung zu bewilligen ist, weil eine Beförderung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorhanden, nicht zumutbar oder aber die private Beförderung gegen Kostenerstattung für den Landkreis die wirtschaftlichste Beförderungsart ist. Eine private Beförderung gegen Kostenerstattung kann nach § 2 Abs. 6 oder § 3 Abs. 5 auch lediglich für Teilstrecken, insbesondere vom Wohnhaus des Schülers zur Haltestelle, bewilligt werden. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Schüler von der Beförderung nach Abs. 1 und 2 aufgrund seines Verhaltens ausgeschlossen wurde. Die Einzelheiten der Kostenerstattung regelt § 8.
- (4) Bei Schülern, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, erfolgt die nachträgliche Kostenerstattung für die notwendige Beförderung in Höhe der tatsächlichen Kosten, sofern das besondere Beförderungsmittel vor der Beförderung genehmigt wurde.
- (5) Ein Anspruch auf Beförderung zu Schulen nach § 142 NSchG (Ersatzschulen) und § 158 Abs. 1 NSchG (Ergänzungsschulen) im Freigestellten Schülerverkehr gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 besteht nicht, es sei denn, es wird eine Förderschule besucht. Sofern keine zumutbare ÖPNV-Verbindung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 auf dem Schulweg genutzt werden kann, besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

§ 8 Kostenerstattung

- (1) Eine Kostenerstattung für die private Beförderung erfolgt nur bei fristgerechtem Antrag und wenn die private Beförderung nach § 7 Abs. 3 zu bewilligen ist.
- (2) Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg bzw. den Weg vom Wohnhaus des Schülers zur Haltestelle erstattet. Notwendig sind nur die Kosten für die kürzeste Wegstrecke, es sei denn eine andere Wegstrecke ist offensichtlich verkehrsgünstiger. Für Geschwisterkinder und in allen anderen geeigneten Fällen sind aus ökologischen Gründen Fahrgemeinschaften zu bilden. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist, ist die Kostenerstattung auf den jeweils günstigsten Tarif beschränkt.
- (3) Die Erstattung erfolgt in folgender Höhe:

Nr. 1 - Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die jeweils günstigsten Tarife,

Nr. 2 - Bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) Absatz 3 (analog zu erheblichen dienstlichen Interesse) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro gefahrenen Kilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,10 € je einfache Strecke pro Tag.

Erstattungsfähig sind jeweils maximal eine getätigte Hin- und Rückfahrt pro einem Schulhinweg und einem Schulrückweg, an dem die Schule besucht wird.

§ 9 Erweiterter Anspruch auf Schülerbeförderung

- (1) Die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche dem in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten Personenkreis angehören, haben unabhängig davon einen Anspruch auf Schülerbeförderung, ob die besuchte Schule die nächste Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG ist oder gemäß § 114 Abs. 3 Satz 2 NSchG als solche gilt, sofern in dem jeweiligen Einzelfall
1. die besuchte Schule im Verkehrsnetz der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) unter Einhaltung der nach §§ 3 und 4 dieser Satzung maßgeblichen Schulweg- und Wartezeiten erreichbar ist,
 2. die Mindestentfernung nach § 2 Abs. 1 und 2 zu der besuchten Schule überschritten wird und
 3. an der besuchten Schule die Schulpflicht erfüllt werden kann.
- (2) Ist ein gesetzlicher Anspruch auf Schülerbeförderung nicht gegeben, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Schülerbeförderung grundsätzlich dadurch sichergestellt, dass der Landkreis Osnabrück den berechtigten Schülerinnen und Schülern eine Schülerbeförderungskarte für das VOS-Verkehrsnetz zum Schulbeginn zur Verfügung stellt. Eine Schülerbeförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs mit den in § 7 Abs. 2 bis 4 sowie § 8 dieser Satzung genannten Verkehrsmitteln findet nur dann statt, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind und
1. die Schülerin oder der Schüler mit einem fachärztlichen Attest nachweist, dass sie bzw. er wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht durch eine Beförderung im VOS-Verkehrsnetz zurücklegen kann oder
 2. der Schulweg fußläufig zurückzulegende Wege enthält, die nach objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet sind.
- Zur Prüfung der Voraussetzungen von Ziffer 1. kann im Einzelfall ein amtsärztliches Attest angefordert werden. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vor, finden § 7 Abs. 2 bis 4 sowie § 8 dieser Satzung im Rahmen des erweiterten Anspruchs auf Schülerbeförderung keine Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend
1. für den Weg zum Praktikumsbetrieb derjenigen im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche dem in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten Personenkreis angehören und ein Betriebspraktikum gemäß dem hierfür geltenden Runderlass absolvieren,
 2. für den Schulweg derjenigen Gastschülerinnen und Gastschüler bzw. Austauschschülerinnen und Austauschschüler, welche innerhalb des Kreisgebietes beherbergt werden,
 3. für den Weg zur Jugendwerkstatt derjenigen schulpflichtigen Jugendlichen mit Wohnsitz im Kreisgebiet, die ihre Schulpflicht gem. § 69 Abs. 3 u. 4 NSchG im Rahmen einer Maßnahme an einer Jugendwerkstatt im Kreisgebiet erfüllen.
- Für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 3 NSchG findet die Mindestentfernung des § 2 Absatz 1 a) Nr. 6 Anwendung.
- Für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 4 NSchG findet die Mindestentfernungsregelung des § 2 Absatz 1 b) Anwendung.
- (4) [aufgehoben]
- (5) [aufgehoben]
- (6) In den von dieser Vorschrift erfassten Fällen findet § 6 Abs. 4 dieser Satzung keine Anwendung.
- (7) Soweit in dieser Vorschrift auf § 114 NSchG Bezug genommen wird, gilt dies auch dann, wenn eine Schule in freier Trägerschaft besucht wird und die Vorschrift daher

gemäß § 141 Abs. 3 NSchG entsprechend anzuwenden ist. Die entsprechende Anwendung des § 114 NSchG für Schulen in freier Trägerschaft gilt im Rahmen dieser Satzungsregelung auch dann, wenn die besuchte Schule im Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt, die Schule einer der dort gesetzlich vorgesehenen Schulformen zuzuordnen ist und an dieser Schule die Schulpflicht erfüllt werden kann.

§ 10 Inkrafttreten

Die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück vom 15. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. Juli 2020, tritt ab dem 02. Juli 2026 in Kraft.

Osnabrück, 09. Oktober 2025

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin